

Derzeitige Fassung der Satzung	Vorschlag der Verwaltung	Erläuterungen
<p>§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile, einschließlich deren Leichen- und Aussegnungshallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Friedhof Ammersricht, 2. der Dreifaltigkeitsfriedhof, 3. der Katharinenfriedhof, 4. der städtische Teil des Friedhofs Luitpoldhöhe, 5. der Waldfriedhof (Raigering), 6. die städtischen Leichenhäuser einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen, 7. die städtischen Leichentransportmittel, 8. die für die Bestattung auf den städtischen Friedhöfen bereitgestellten Einrichtungen, 9. das für das Bestattungswesen tätige städtische Personal. <p>(2) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Amberg (Bestattungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>		
<p>§ 2 Friedhofszweck (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.</p>	<p>(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens. Darüber hinaus sind sie Bestandteil der Daseinsvorsorge. Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.</p>	<p>Rechtliche Änderung</p>

<p>(2) In allen von der Stadt verwalteten Friedhöfen werden folgende Verstorbene bestattet</p> <p>a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder</p> <p>b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.</p> <p>c) Tot- und Fehlgeburten gem. Art. 6 BestG.</p> <p>Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt.</p>		
<p>§ 3 Friedhofs- und Grabwahl</p> <p>(1) Die Wahl eines Friedhofs ist freigestellt, wenn eine vergebbare Grabstelle vorhanden ist. Welche Grabstätte vergeben werden kann, legt die Friedhofsverwaltung fest.</p> <p>(2) Die Friedhöfe sind in Abteilungen und gegebenenfalls in Felder eingeteilt, innerhalb jeder Abteilung in nummerierte Grabstätten; unbelegbare Freiflächen zählen zu den Feldern und Abteilungen, in denen sie liegen.</p>		
<p>§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p> <p>(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Anpassung an Mustersatzung</p>

<p>(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p> <p>(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.</p>	<p>(6) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Anpassung an Mustersatzung</p>
<p>§ 5 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen</p>		
<p>§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Insbesondere bei Bestattungen haben die Teilnehmer auf die Schonung der Grabstätten zu achten.</p> <p>(2) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(3) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt</p>		

oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Kinderwagen, Rollstühle oder ähnliche Hilfsmittel,
2. Fahrräder mit in den Friedhof zu nehmen; müssen diese ausnahmsweise z. B. für Transportzwecke, mit in den Friedhof genommen werden, so dürfen sie nur geschoben werden;
3. sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
4. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen, das Sammeln von Spenden,
5. in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
6. das Verteilen von Druckschriften und das Betreiben von Werbung,
7. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
8. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
10. Gießkannen und andere Geräte in Hecken und Sträuchern des Friedhofs, hinter Grabsteinen oder im sonstigen Umfeld der Grabstätten zu verbergen oder zu lagern,
11. zu lärmern und zu spielen, zu essen, zu trinken und zu rauchen sowie zu lagern,

<p>12.abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben, 13.Tiere mitzubringen, ausgenommen hiervon sind Behindertenbegleithunde. Von den Tieren darf keine Störung der Totenruhe sowie eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehen, Friedhofsflächen dürfen durch sie nicht verunreinigt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und vorher bei der Stadt zu beantragen.</p>		
<p>§ 7 Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt</p> <p>(1) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.</p> <p>(2) Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht; für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht,</p>	<p>§ 7 Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt</p> <p>(1) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende-Bestatter bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Die Zulassungen erfolgen jährlich oder als Einzelerlaubnis.</p>	<p>Rechtliche Änderung</p>

<p>genügt eine geeignete Fachausbildung. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren nach Abs. 1 auch in elektrischer Form über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern abwickeln. Art. 42 a und Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Genehmigung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(3) Entgegen dem allgemeinen Fahrverbot dürfen berechnigte Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner u. ä.) außerhalb der Beisetzungszeiten schwere Gegenstände auch mit kleinen und möglichst ruhig laufenden Motorfahrzeugen transportieren. Der Berechnigte darf mit dem Motorfahrzeug die befestigten Wege nicht verlassen.</p> <p>(4) Für Nichtgewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Genehmigung auf schriftlichen Antrag für konkrete Einzelfälle erteilt. Eine Erlaubnis zum Befahren wird nicht erteilt.</p> <p>(5) Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Stadt auf vorherigem schriftlichen Antrag zulässig.</p>	<p>(3) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.</p> <p>(5) Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Stadt auf vorherigen schriftlichen Antrag zulässig.</p>	<p>Rechtliche Änderung</p>
---	--	----------------------------

<p>(6) Jede/r Genehmigungsinhaber/in und seine/ihre Bediensteten haben die Friedhofs- und Bestattungssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der Dienstzeit der Friedhofsvorarbeiter begonnen werden. Nicht gestattet sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern;b) Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, abgesehen von den jährlich festzulegenden saisonbedingten Ausnahmen;c) das – auch nur vorübergehende – Lagern von Arbeitsgeräten (Gerüste, Schragen, Dekorationsteile, etc.) und Arbeitsmaterialien (Kies, Sand, etc.) an Stellen, an denen sie behindern oder Gräber beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden;d) das Entsorgen jeglicher Abfälle (z.B. Bauschutt, Blumentöpfe, Pflanzenpaletten, Plastiksäcke etc.), ausgenommen Erdabraum und Pflanzenabfälle, die in Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallen, getrennt an den hierfür bestimmten Sammelstellen im Friedhof.		
--	--	--

(8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen Vorschriften verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. Soweit Arbeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

§ 7a
Erlaubnis zum Befahren der Friedhöfe

(1) Die Wege innerhalb des Friedhofs dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Der Antrag für die Erlaubnis ist vorab schriftlich zu stellen. Die Genehmigung nach § 7 umfasst zur Beförderung von Waren, Materialien und Werkzeugen das Befahren der Friedhofswege mit einem geeigneten Fahrzeug. Für weitere Fahrzeuge sind eigene Zufahrtsgenehmigungen erforderlich. Die Zufahrtsberechtigungen sind deutlich sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Die Erlaubnis gilt Kalenderjährlich.

	<p>(2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Dabei dürfen die befestigten Wege nicht mit dem Fahrzeug verlassen werden. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Wege mit Fahrzeugen untersagen. Der Berechtigte darf mit dem Motorfahrzeug die befestigten Wege nicht verlassen.</p>	
<p>§ 8 Allgemeines (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Aufbahrung im Leichenhaus, die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenkammer geschlossen ist.</p> <p>(2) In den Friedhöfen der Stadt Amberg werden die hoheitlichen, im unmittelbaren Zusammenhang mit Beisetzungen, Exhumierungen und Umbettungen stehenden Verrichtungen ausschließlich von der Stadt durchgeführt. Die Stadt kann sich hierbei besonders Beauftragter bedienen. Diese verpflichten sich, die Vorschriften der Stadt Amberg einzuhalten.</p> <p>(3) Anonyme Bestattungen finden unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstiger Personen statt. Die Friedhofsverwaltung stellt sicher, dann niemand Kenntnis davon erhält, wann und wo genau die Asche eines Verstorbenen beigesetzt wird oder worden ist. Die Friedhofsverwaltung darf dazu keinerlei Auskunft geben.</p>		

<p>(4) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.</p> <p>(5) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit dem jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen fest. Bestattungen finden montags In der Regel werden Beisetzungen nur an Werktagen und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 13:00 und 17:00 Uhr, während der festgesetzten Sommerferien für Schulen grundsätzlich zwischen 9:00 und 12:00 Uhr durchgeführt. Der Beginn der letzten Erdbestattung soll nicht später als 15:00 Uhr terminiert werden.</p>	<p>(5) Die Termine für Trauerfeiern und Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem beauftragten Bestattungsunternehmen fest. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.</p>	
<p>§ 9 Beschaffenheit von Särgen</p> <p>Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.</p>	<p>§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen</p> <p>(1) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.</p> <p>(2) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen biologisch abbaubar und so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei oberirdischen Bestattungsarten hat die Beisetzung mit einer Überurne zu erfolgen. Bei den übrigen Bestattungsarten kann die Beisetzung in einer solchen erfolgen.</p> <p>(3) Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Verstorbenen sind</p>	<p>Rechtliche Änderung</p> <p>Einführung der Möglichkeit der Bestattung mit Leichentuch</p>

	<p>geschlossene Säрге zu verwenden. Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden.</p>	
<p>§ 10 Benutzung der Leichenhallen, Aufbahrungs- und Verabschiedungsräume (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Leichen und zur Aufbewahrung von Urnen, bis diese beigesetzt oder überführt werden. (2) Die Aufbahrung geschieht grundsätzlich bei geschlossenen Särgen; die Stadt kann im Einzelfall eine Ausnahme bewilligen. (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn a) der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat oder b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert. (4) Soweit Leichenklimatruhen vorhanden sind, erfolgt die Aufbahrung der Leichen während der Monate Mai mit September in diesen. Außerhalb dieser Zeiten kann das Friedhofsamt die Aufbahrung in einer Leichenklimatruhe im Einzelfall anordnen, wenn die Witterungsverhältnisse oder der Zustand der Leichen dies erforderlich machen. (5) Zu den Aufbahrungs- und Betriebsräumen im Leichenhaus haben nur die zuständigen</p>	<p>(4) Soweit Leichenklimatruhen vorhanden sind, erfolgt die Aufbahrung der Leichen während der Monate Mai mit September in diesen. Außerhalb dieser Zeiten kann das Friedhofsamt die Aufbahrung in einer Leichenklimatruhe im Einzelfall anordnen, wenn die Witterungsverhältnisse oder der Zustand der Leichen dies erforderlich machen.</p>	<p>Anpassung an Praxis</p>

<p>Bediensteten der Stadt und die von ihnen ermächtigten Personen Zutritt.</p> <p>(6) Die Ausstattung der Aufbahrungsräume erfolgt grundsätzlich durch den Träger des Friedhofes; die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.</p> <p>(7) Für Muslime und Yeziden werden im Waldfriedhof geeignete Räume für rituelle Waschungen in Vereinbarung mit der örtlichen Geistlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	<p>(6) Die Ausstattung der Aufbahrungsräume, Verabschiedungsräume und der Vorplatz der Leichenhalle erfolgt grundsätzlich durch den Träger des Friedhofes; die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen bewilligen.</p> <p>(7) Für Muslime und Yeziden werden im Waldfriedhof geeignete Räume für rituelle Waschungen in Vereinbarung mit der örtlichen Geistlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an Praxis</p>
<p>§ 11 Trauerfeier</p> <p>(1) Die Trauerfeier findet im Waldfriedhof in der Aussegnungshalle, in den übrigen Friedhöfen auf dem Aussegnungsplatz statt. An diesen Orten dürfen weder Nachrufe gehalten noch Kränze niedergelegt werden. Handlungen jeglicher Art, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind nicht zugelassen.</p> <p>(2) Lichtbild-, Film- oder Tonbandaufnahmen von der Trauerfeier oder vom Leichenzug dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht gemacht werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden.</p> <p>(3) Ohne die Erlaubnis der Stadt darf ein Ehrensalue nicht abgegeben werden. Die Stadt bestimmt den hierzu geeigneten Platz.</p> <p>(4) Auffallend oder nicht der Würde entsprechend gekleidete Personen sowie Personen, die sich unwürdig benehmen, kann die weitere Teilnahme an der Trauerfeier ver- bzw. untersagt werden.</p>		

<p>§ 12 Exhumierungen, Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.</p> <p>(3) Eine Exhumierung oder Umbettung einer Leiche oder Umsetzung einer Urne, auch innerhalb des Friedhofes, kann nur auf Antrag und nur dann genehmigt werden, wenn in ganz besonderen Ausnahmefällen das Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten gewichtigen Grundes die Störung der nach Art. 1 GG geschützten Totenruhe rechtfertigt. Die Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen während der Ruhezeit bedarf darüber hinaus der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gesundheitsbehörde. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts und der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.</p> <p>(4) Die Umbettung auflöslicher Urnen ist nicht möglich.</p> <p>(5) Exhumierungen und Umbettungen werden in den Friedhöfen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten oder auf Anordnung der zuständigen Behörde durch die Stadt vorgenommen.</p>	<p>§ 12 Exhumierungen, Umbettungen</p> <p>(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.</p> <p>(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.</p> <p>(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.</p> <p>(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.</p> <p>(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung und nicht aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehen, haben die Antragsteller zu tragen</p>	<p>Verwaltungsvereinfachung</p>
---	--	---------------------------------

<p>(6) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.</p> <p>(7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung und/oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.</p> <p>(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(9) Urnen, deren Ruhefrist abgelaufen ist, werden aus Urnen-Erdgräbern oder Urnen-Kammern ausgegraben bzw. herausgenommen und werden unverzüglich in einem anonymen Urnengrab nach Wahl der Friedhofsverwaltung wieder bestattet.</p> <p>(10) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.</p> <p>(11) Im Übrigen gilt § 21 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV -).</p>	<p>(6)Im Übrigen gilt § 21 BestV.</p>	
<p>§ 13 Ruhefristen (1) Die Ruhefristen für Leichen und Leichenteile beträgt in allen Friedhöfen in Familien-, Wandgräbern und Gruften für</p> <p>a) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 20 Jahre, b) Kinder von 3 bis einschließlich 10 Jahren 8 Jahre, c) Totgeburten und Kinder bis einschließlich 2 Jahren 4 Jahre, Für Aschenreste in Urnen beträgt die Ruhefrist in allen Friedhöfen für</p>	<p>§ 13 Ruhefristen (1) Die Ruhefristen für Leichen und Leichenteile beträgt in allen Friedhöfen in Erdgräbern und Gruften für</p> <p>1. Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 25 Jahre, 2. Totgeburten und Kinder bis einschließlich 10 Jahren 10 Jahre,</p> <p>(1a) Für Aschenreste in Urnen beträgt die Ruhefrist in allen Friedhöfen für</p> <p>1. Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 15 Jahre,</p>	<p>Anpassung aufgrund der schlechten Verwesungsprozesse zwingend erforderlich.</p>

<p>d) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 15 Jahre, e) Kinder von 3 bis einschließlich 10 Jahren 8 Jahre, f) Totgeburten und Kinder bis einschließlich 2 Jahren 4 Jahre. (2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung. (3) Ruhefristen können aus zwingenden Gründen für bestimmte Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängert oder verkürzt werden. (4) Eine sog. „Ewige Grabruhe“ kann auf den städtischen Friedhöfen nicht vereinbart werden.</p>	<p>2. Totgeburten und Kinder bis einschließlich 10 Jahren 10 Jahre</p> <p>(2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung. (3) Ruhefristen können aus zwingenden Gründen für bestimmte Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängert oder verkürzt werden. (4) Eine sog. „Ewige Grabruhe“ kann auf den städtischen Friedhöfen nicht vereinbart werden.</p>	
<p>§ 14 Allgemeines (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt. An Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. (2) Alle Unterhaltsmaßnahmen innerhalb der Gräber (z. B. Ungezieferbekämpfung, Sanierung etc.) obliegen der/dem Nutzungsberechtigten.</p>	<p>§ 14a Leichenüberführung nach auswärts, Vorfahrtspflicht</p> <p>(1) Vor Überführung einer Leiche von Amberg nach auswärts ist bei der Friedhofsverwaltung auf dem Katharinenfriedhof oder sonstigen von der Friedhofsverwaltung bestimmten Ort zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Überführung vorzufahren. (2) Die Vorfahrt ist nur zu den Geschäftszeiten der Friedhofsverwaltung möglich.</p>	<p>Einführung einer Kontrolle bzgl. der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen bei Überführungen nach auswärts</p>

	<p>(3) Über Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht in begründeten Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Soll aus wichtigem Grunde die Überführung einer Leiche nach auswärts bereits an einem Wochenende oder Feiertag beginnen, ist dies ohne Vorfahrt möglich, wenn die Überführung von einem Bestattungsunternehmen erfolgt, das über eine generelle, stets widerrufliche Erlaubnis des Friedhofsamtes zur Wochenendüberführung verfügt. Die Anmeldung der Vorfahrt sowie die Todesbescheinigung sind in diesen Fällen vor Überführungsbeginn an die Friedhofsverwaltung zu übermitteln.</p>	
<p>§ 15 Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten</p> <p>(1) Für die Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten gilt die Grabmal- und Grabpflegeordnung zur Bestattungssatzung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte spätestens 3 Monate nach Erwerb des Grabnutzungsrechtes in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch auszugestalten und bis zum Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit zu pflegen. Ein Verzicht auf das Grabnutzungsrecht während der Ruhefrist entbindet nicht von dieser Verpflichtung.</p> <p>(3) Das Grab muss spätestens nach 15 Monaten mit einem würdigen Grabmal versehen werden,</p>	<p>(3) Das Grab muss spätestens nach 15 Monaten mit einem würdigen Grabmal versehen werden,</p>	<p>Verwaltungsvereinfachung</p>

<p>welches mindestens den Familiennamen des Verstorbenen oder des Grabnutzungsberechtigten trägt. Als vorläufiger Ersatz ist spätestens 3 Monate nach der Bestattung oder dem Erwerb des Grabnutzungsrechts ein Provisorium zu errichten, das den Familiennamen des Verstorbenen oder des Grabnutzungsberechtigten trägt.</p> <p>(4) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.</p>	<p>welches mindestens den Familiennamen des Verstorbenen oder des Grabnutzungsberechtigten trägt. Als vorläufiger Ersatz ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung oder dem Erwerb des Grabnutzungsrechts ein Provisorium zu errichten, das den Familiennamen des Verstorbenen oder des Grabnutzungsberechtigten trägt.</p>	
<p>§ 16 Grabarten</p> <p>(1) Die Grabstätten werden unterschieden in Familiengrabstätten (Wahlgräber) und Gemeinschaftsgrabanlagen: Familiengrabstätten sind: a) Erdgrabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen,</p>	<p>§ 16 Grabarten</p> <p>Die Grabstätten werden unterschieden in Familiengrabstätten (Wahlgräber) und Gemeinschaftsgrabanlagen: Familiengrabstätten sind: a) Erdgrabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen,</p>	<p>Aktualisierung der angebotenen Grabarten</p>

<p>b) Gräfte für Sargbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen, c) Kindergräber, d) Urnengrabstätten nur für Urnenbeisetzungen, e) Urnenkammern (in Stelen, Wänden oder in der Erde), f) Familienbäume für Urnenbeisetzung g) Besondere Grabfelder für Muslime und Yeziden</p> <p>Gemeinschaftsgrabanlagen sind: h) Reihengräber (Erdgrabstätten für Erdbestattungen) i) Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal j) Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal, k) anonyme Grabstätten, l) Sternenkindergräber</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Art oder einer bestimmten Lage bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.</p>	<p>b) Gräfte für Sargbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen, c) Kindergräber, d) Urnengrabstätten nur für Urnenbeisetzungen, e) oberirdische Urnenkammern (in Stelen und Wänden), f) Urnenkammern in der Erde g) Familienbäume für Urnenbeisetzung h) Besondere Grabfelder für Muslime und Yeziden</p> <p>Gemeinschaftsgrabanlagen sind: i) Reihengräber (Erdgrabstätten für Erdbestattungen) j) Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal k) Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal, l) anonyme Grabstätten, m) Sternenkindergräber n) halbanonyme Rasengräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen o) anonyme Rasengräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Art oder einer bestimmten Lage bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.</p>	
<p>§ 17 Erdgrabstätten (1) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Pro einstelligem Erdgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zusätzlich vier Urnenbestattungen möglich. (2) Das einstellige Erdgrab auf den Friedhöfen gem. § 1 Nr. 1 bis 4 ist maximal 2,10 m lang und 0,90</p>		

<p>m breit. Im Waldfriedhof (§ 1 Nr. 5) ist das einstellige Erdgrab höchstens 2,10 m lang und 1,25 m breit. Erdgräber mit mehr als einer Grabstelle besitzen die entsprechende Mehrbreite eines einstelligen Familiengrabes.</p> <p>(3) Mit Ausnahme des Waldfriedhofes ist bei der Vergabe von Grabnutzungsrechten darauf zu achten, dass die Breitenabstände von Grab zu Grab 0,50 m betragen.</p> <p>(4) Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Grabsohle 1,75 m, bei einem Tiefgrab mindestens 2,30 m.</p>		
<p>§ 18 Grüfte</p> <p>(1) Grüfte sind Grabstätten in Mauerwerk oder Beton ausgeführt.</p> <p>(2) Die Anlage neuer Grüfte kann nur in den im Belegungsplan dafür vorgesehenen Flächen erfolgen.</p> <p>(3) Nicht mit einer Grabplatte versehene Grüfte sind mit einer Erdschicht von mindestens 40 cm zu versehen.</p> <p>(4) In Grüften können Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhefristen erfolgen, soweit Platz vorhanden ist und bestattungrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>		
<p>§ 19 Kindergräber</p> <p>(1) Kindergräber sind Grabstätten, die ausschließlich für die Beisetzung von Kindern bis einschließlich 10 Jahren vorgesehen sind.</p> <p>(2) Kindergräber haben eine Länge von 1,50 m, eine Breite von 1,20 m und eine Tiefe von 1,20 m.</p> <p>(3) Kindergräber werden nur einstellig ausgewiesen.</p>		
<p>§ 20 Urnengrabstätten</p> <p>(1) Urnengräber sind Grabstätten, die nur für die Beisetzung von Urnen vorgesehen sind.</p> <p>(2) Die Urnengräber haben eine Länge von 1,50 m, eine Breite von 0,90 m und eine Tiefe von 1,20 m,</p>		

<p>im Waldfriedhof jedoch eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,90 m. (3) Mit Genehmigung der Stadt kann auch eine Beisetzung oberhalb der Erde in einem Grabmal erfolgen. In diesem Fall muss der Urnenbehälter dauerhaft und wasserdicht sein; er hat dem Material des Grabmals zu entsprechen. Er ist so anzubringen, dass ein Diebstahl ausgeschlossen wird.</p>		
<p>§ 21 Urnenkammern (in Stelen, Wänden oder in der Erde) Urnenkammern (in Stelen, in Wänden oder in der Erde) sind Grabstätten, die ausdrücklich für die Beisetzung von Urnen vorgesehen sind.</p>	<p>§ 21 Oberirdische Urnenkammern (in Stelen und Wänden) Oberirdische Urnenkammern (in Stelen und in Wänden) sind Grabstätten, die von der Stadt angeboten werden und ausdrücklich für die Beisetzung von Urnen vorgesehen sind. In diesen Urnenkammern besteht grundsätzlich die Bestattungsmöglichkeit für zwei Urnen. Die Beisetzung weiterer Urnen bedarf der Einzelfallprüfung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung. § 21a Urnenkammern in der Erde Urnenkammern in der Erde sind Grabstätten, die von der Stadt angeboten werden und ausdrücklich für die Beisetzung von Urnen vorgesehen sind. In diesen Urnenkammern besteht grundsätzlich die Bestattungsmöglichkeit für zwei Urnen. Die Beisetzung weiterer Urnen ist nicht möglich.</p>	
<p>§ 22 Familienbäume für Urnenbeisetzungen (1) In den Friedhöfen werden sukzessive Grabfelder für Familienbäume für Urnenbeisetzungen vorgesehen. Die</p>	<p>§ 22 Familienbäume für Urnenbeisetzungen (1) In den Friedhöfen werden sukzessive Grabfelder für Familienbäume für Urnenbeisetzungen vorgesehen. Die</p>	

<p>Lage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.</p> <p>(2) Unter Familienbäumen erfolgt die Beisetzung der Urnen ohne sog. Überurne in einer biologisch abbaubaren Urne.</p> <p>(3) Familienbäume dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Urnenbäume zu bearbeiten, die Gräber zu schmücken, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung der Bäume und des Bodens bzw. der Sondergräber (z. B. Aufstellen von Kerzen, Gestecken usw.) ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese für den Bestand der Bäume oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden vom Friedhofsträger durchgeführt.</p> <p>(4) Die Bestattung ist an den dafür vorgesehenen Bäumen möglich. Pro Baum können bis zu acht Urnen bestattet werden. Die Bestattung erfolgt regelmäßig in einem Umkreis von 2 bis 3 m ab Stammmitte.</p> <p>(5) Je Urnenfamilienbaum ist ein Grabstein zulässig, der mindestens den Namen der dort bestatteten Familie tragen muss und sich in die Umgebung einfügt. Die Kosten hierfür trägt die Familie.</p> <p>(6) Ein Ausgraben bzw. eine Entnahme der beigesetzten Urnen ist nicht möglich.</p>	<p>Lage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.</p> <p>(2) Unter Familienbäumen erfolgt die Beisetzung der Urnen ohne sog. Überurne in einer biologisch abbaubaren Urne.</p> <p>(2) Familienbäume dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Urnenbäume zu bearbeiten, die Gräber zu schmücken, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung der Bäume und des Bodens bzw. der Sondergräber (z. B. Aufstellen von Kerzen, Gestecken usw.) ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese für den Bestand der Bäume oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden vom Friedhofsträger durchgeführt.</p> <p>(3) Die Bestattung ist an den dafür vorgesehenen Bäumen möglich. Pro Baum können bis zu acht Urnen bestattet werden. Die Bestattung erfolgt regelmäßig in einem Umkreis von 2 bis 3 m ab Stammmitte.</p> <p>(4) Je Urnenfamilienbaum ist ein Grabstein zulässig, der mindestens den Namen der dort bestatteten Familie tragen muss und sich in die Umgebung einfügt. Die Kosten hierfür trägt die Familie.</p> <p>(5) Ein Ausgraben bzw. eine Entnahme der beigesetzten Urnen ist nicht möglich.</p>	<p>Siehe Neufassung § 9 Abs. 2</p>
<p>§ 23 Besondere Grabfelder Auf dem Waldfriedhof Raigering befinden sich sowohl ein muslimisches wie auch ein yezidisches</p>		

<p>Gräberfeld.</p> <p>(1) Die Gräber für Muslime werden so ausgerichtet, dass die Verstorbenen, auf der rechten Seite liegend, Mekka zugewandt sind.</p> <p>(2) Die Bestattungsfristen richten sich grundsätzlich nach dem Bestattungsgesetz des Freistaates Bayern, in besonderen Fällen kann die Stadt eine Abweichung hiervon gem. § 19 Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV -) zulassen oder bestimmen.</p> <p>(3) Für die Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind die aktuellen einschlägigen bestattungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.</p> <p>(4) Die Überführung zum Friedhof, der Trägerdienst zur Grabstätte sowie die Grablegung erfolgt durch das Personal des Bestattungsinstituts. Sofern die Angehörigen Trägerdienst und Grablegung selbst übernehmen möchten, ist dies vorab mit dem Bestattungsinstitut und Friedhofsträger abzusprechen. Dies gilt auch hinsichtlich besonderer individueller Gestaltungswünsche für die Trauerfeier oder die Verabschiedung am Grabe.</p> <p>(5) Für das muslimische und das yezidische Grabfeld gelten die Regelungen zur Gestaltung und Pflege von Grabstätten sowie zur Errichtung von Grabmalen entsprechend</p>		
<p>§ 24 Reihengräber Reihengräber sind einstellige Erdgrabstätten, an denen ein Grabnutzungsrecht nicht begründet wird und die in den Belegungsplänen der Friedhöfe ausdrücklich als solche ausgewiesen sind.</p>		

<p>Reihengräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Neue Reihengräber werden nicht vergeben.</p>		
<p>§ 25 Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal Die Bestattung ist in durch die Stadt Amberg ausgewählten denkmalgeschützten Gräbern möglich.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung an einer bestimmten Stelle. Die Kennzeichnung mit den Daten der Verstorbenen wird durch die Stadt Amberg vorgenommen.</p>	<p>§ 25 (1) Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal Die Bestattung ist in durch die Stadt Amberg ausgewählten Gräbern (z.B. denkmalgeschützten Gräbern) möglich.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung an einer bestimmten Stelle. Die Kennzeichnung mit den Daten der Verstorbenen wird durch die Stadt Amberg vorgenommen</p> <p>(2) Die Grabstätten dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung der Sondergräber (z. B. Aufstellen von Kerzen, Gestecken usw.) ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden vom Friedhofsträger durchgeführt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 26 Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal (1) In den Friedhöfen werden sukzessive Grabfelder für Urnenbaumgräber vorgesehen. Die Lage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.</p> <p>(2) Unter Urnenbäumen erfolgt die Beisetzung der Urnen ohne sog. Überurne in einer biologisch abbaubaren Urne.</p>	<p>(2) Unter Urnenbäumen erfolgt die Beisetzung der Urnen ohne sog. Überurne in einer biologisch abbaubaren Urne</p>	<p>Siehe Neufassung § 9 Abs. 2</p>

<p>(3) Urnenbäume dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Urnenbäume zu bearbeiten, die Gräber zu schmücken, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung der Bäume und des Bodens bzw. der Sondergräber (z. B. Aufstellen von Kerzen, Gestecken usw.) ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese für den Bestand der Bäume oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden vom Friedhofsträger durchgeführt.</p> <p>(4) Die Bestattung ist an den dafür vorgesehenen Bäumen möglich. Pro Baum werden gleichzeitig acht Urnen bestattet. Die Bestattung erfolgt regelmäßig in einem Umkreis von 2 bis 3 m ab Stammmitte. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Beisetzung an einer bestimmten Stelle.</p> <p>(5) Ein Ausgraben bzw. eine Entnahme der unter Urnenbäumen beigesetzten Urnen ist nicht möglich.</p>	<p>(2) Urnenbäume dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Urnenbäume zu bearbeiten, die Gräber zu schmücken, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung der Bäume und des Bodens bzw. der Sondergräber (z. B. Aufstellen von Kerzen, Gestecken usw.) ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese für den Bestand der Bäume oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden vom Friedhofsträger durchgeführt.</p> <p>(3) Die Bestattung ist an den dafür vorgesehenen Bäumen möglich. Pro Baum werden gleichzeitig acht Urnen bestattet. Die Bestattung erfolgt regelmäßig in einem Umkreis von 2 bis 3 m ab Stammmitte. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Beisetzung an einer bestimmten Stelle. Die Kennzeichnung mit den Daten der Verstorbenen wird durch die Stadt Amberg vorgenommen.</p> <p>(4) Ein Ausgraben bzw. eine Entnahme der unter Urnenbäumen beigesetzten Urnen ist nicht möglich.</p>	
<p>§ 27 Anonyme Grabstätten In anonymen Grabstätten werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und auch niemandem bekanntgegeben.</p>	<p>§ 27 a halbanonyme Rasengräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen</p> <p>In halbanonymen Rasengräbern werden Urnen oder Erdbestattungen</p>	<p>Einfügung neuer Grabarten</p>

	<p>für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt bzw. durchgeführt. Anschließend wird die Grabstelle eingesät. Die Kennzeichnung mit den Daten der Verstorbenen wird durch die Stadt Amberg vorgenommen.</p> <p>§ 27 b anonyme Rasengräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen</p> <p>In anonymen Rasengräbern werden Urnen oder Erdbestattungen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt bzw. durchgeführt. Anschließend wird die Grabstelle eingesät. Eine Kennzeichnung mit den Daten der Verstorbenen erfolgt nicht.</p>	
<p>§ 28 Sternenkindergräber Sternenkindergräber sind Sammelgrabstätten für Föten und Totgeburten unter 500 Gramm. Die Beisetzung in diesem Gräberfeld findet vierteljährlich statt</p>		
<p>§ 29 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten (1) Ein Grabnutzungsrecht kann nur an Familiengrabstätten (Wahlgräbern) für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts besteht nicht. (2) Grabnutzungsrechte werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefristen (§ 13) begründet. (3) Das Grabnutzungsrecht an einer Gruft wird für mindestens 45 Jahre verliehen und um mindestens zehn Jahre verlängert. (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht an der Grabstätte besteht, ist dieses bis zum Ablauf</p>		

<p>der neuen Ruhefrist zu verlängern.</p> <p>(5) Das Grabnutzungsrecht wird aufgrund schriftlichen Antrags an eine einzelne natürliche Person verliehen. Die Stadt kann Grabnutzungsrechte auch juristischen Personen einräumen.</p> <p>(6) Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren und mit dem Eintrag in die Grabkartei rechtswirksam. Auf Antrag wird dem Nutzungsberechtigten hierüber eine gebührenpflichtige Bescheinigung ausgestellt.</p> <p>(7) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts ohne bestehende Ruhefrist hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, das Nutzungsrecht wahlweise um 5, 10, 15 oder 20 Jahre zu verlängern. Der Antrag hierfür kann frühestens drei Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechts gestellt werden.</p> <p>(8) Nutzungsrechte zum Zwecke der Reservierung von Grabstätten werden für mindestens fünf Jahre begründet. Die Nutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten.</p>	<p>(5) Das Grabnutzungsrecht wird aufgrund schriftlichen Antrags an eine einzelne natürliche Person verliehen. Die Stadt kann Grabnutzungsrechte auch juristischen Personen einräumen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(6) Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren und mit dem Eintrag in die Grabkartei rechtswirksam. Hierüber wird dem Nutzungsberechtigten eine gebührenpflichtige Bescheinigung ausgestellt.</p>	<p>Verwaltungsvereinfachung</p> <p>Verwaltungsvereinfachung</p>
<p>§ 30 Inhalt des Grabnutzungsrechts</p> <p>(1) Das Grabnutzungsrecht gibt Anrecht auf die Bestattung in einem Familiengrab (Wahlgrab).</p> <p>(2) Die Grabnutzung steht dem Erwerber und mit seinem Einverständnis seinen Angehörigen und anderen Personen (Abs. 3 Buchstabe f) zu.</p> <p>(3) Als Angehörige gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ehegatte b) Verwandte der absteigenden Linie c) Verwandte der aufsteigenden Linie d) Geschwister e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen. 		

<p>f) Zu den anderen Personen zählen insbesondere Verwandte aus der Seitenlinie und Verschwägerete. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Stadt auf Antrag auch weiteren Personen aus dem Verwandten-, Bekannten- oder Freundeskreis auf Antrag die Grabnutzung gestatten.</p> <p>(4) Ist trotz bestehenden Grabnutzungsrechts eine erneute Bestattung nicht vertretbar, wird dem Grabnutzungsberechtigten ein anderes Familiengrab (Wahlgrab) zur Verfügung gestellt.</p>	<p>(4) Ist trotz bestehenden Grabnutzungsrechts eine erneute Bestattung nicht vertretbar, wird dem Grabnutzungsberechtigten ein anderes Familiengrab (Wahlgrab) zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Regelung nicht mehr erforderlich</p>
<p>§ 31 Übertragung von Grabnutzungsrechten</p> <p>(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann ein Grabnutzungsrecht auf alle Personen gemäß § 31 übertragen werden, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten einer dieser Personen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet. Die erforderliche Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf den neuen Berechtigten erfolgt auf Antrag. Für sie ist eine Gebühr zu entrichten.</p> <p>(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann die Übertragung dieses Rechts diejenige/derjenige beanspruchen, wenn der Verstorbene in einer schriftlichen Verfügung zu seiner/seinem Nachfolger(in) bestimmt hat. Diese Regelung wird im Zeitpunkt des Todes des</p>	<p>§ 31</p> <p>(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet.</p> <p>(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine</p>	

<p>verstorbenen Nutzungsberechtigten wirksam. Dieser Vertrag ist der Stadt Amberg, Friedhofsamt, in Abdruck zu überlassen.</p> <p>(3) Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf den Ehegatten b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, c) auf die Eltern, bei Adoption jedoch auf die Adoptiveltern vor den Eltern, d) auf die Großeltern, e) auf die Enkelkinder, f) auf die Geschwister, g) auf die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. i) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) und e) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. <p>(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich</p>	<p>Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt oder darauf verzichtet, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.</p> <p>(3)Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Grabbescheinigung).</p> <p>(4)Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen</p>	
---	--	--

<p>umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten der/des Nächstberechtigten mit deren/dessen Zustimmung verzichten. Ein Verzicht ist nur mit Zustimmung der Stadt Amberg möglich. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der/des Inhaberin/s des Grabnutzungsrechts keinen Antrag auf Übertragung gestellt, wird das Grabnutzungsrecht einer/einem nachberechtigten Antragstellerin/s verliehen.</p> <p>(5) Mit dem Übergang des Nutzungsrechts gehen auch die Lasten der Grabnutzung auf den Übernehmer über.</p>	<p>Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.</p>	
<p>§ 32 Erlöschen von Grabnutzungsrechten (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt, a) Wenn es abgelaufen und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht verlängert wird, b) wenn auf das Recht gegenüber der Stadt verzichtet wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr. Während einer laufenden Ruhefrist ist ein Verzicht nicht möglich. (2) Bei Ablauf des Grabnutzungsrechts müssen die Grabmale innerhalb eines Monats nach Erhalt der durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragenden Entfernungsgenehmigung entfernt werden, sofern die Stadt nicht auf die Beseitigung aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale verzichtet oder diese aus Gründen des Denkmalschutzes untersagt. Sind die Grabmale nicht entfernt, so ist die Stadt zu ihrer Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten dazu berechtigt. Wenn die Grabmale trotz zweimaliger schriftlicher</p>		

<p>Aufforderung an den bisherigen Grabnutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten aus dem Friedhof entfernt werden, wird der Verzicht auf das Eigentum angenommen. (3) Grabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht erloschen ist, können durch die Stadt neu vergeben werden.</p>		
<p>§ 33 Anordnungen, Ersatzvornahmen (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.</p>		
<p>§34 Haftungsausschluss Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.</p>	<p>§ 34a Vernachlässigte Gräber</p>	

	<p>Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, hat der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts nach schriftlicher Aufforderung der Stadt den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und gleichzeitig ein Hinweis auf dem Grab. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Stadt die Grabstätte einebnen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt das Grabmalnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr aufheben. Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahme bei Zuwiderhandlung, vorausgehen. Nach bestandskräftigem Entzug des Grabnutzungsrechts geht das Grab in das Eigentum der Stadt über. Dies gilt nicht für Gräber, die einer Erhaltungspflicht unterliegen. (z.B. denkmalgeschützte Gräber)</p>	<p>Regelung des Umgangs mit herrenlosen Gräber</p>
<p>§ 35 Ordnungswidrigkeiten (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer 1. sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Friedhöfen aufhält, 2. als Besucher den durch § 6 festgelegten Pflichten oder Verboten zuwiderhandelt, 3. als Gewerbetreibender oder Nichtgewerbetreibender zusätzlich den Pflichten oder Verboten gem. § 7 zuwiderhandelt, 4. der Verpflichtung, die Grabstätte in einer würdigen Weise auszugestalten und zu pflegen, nicht nachkommt,</p>	<p>(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich 1. sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Friedhöfen aufhält, 2. als Besucher den durch § 6 festgelegten Pflichten oder Verboten zuwiderhandelt, 3. als Gewerbetreibender oder Nichtgewerbetreibender zusätzlich den Pflichten oder Verboten gem. § 7 zuwiderhandelt, 4. der Verpflichtung, die Grabstätte in einer würdigen Weise auszugestalten und zu pflegen, nicht nachkommt,</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>5. das Grabmal entgegen § 33 nicht entfernt bzw. ein Grabmal ohne Entfernungsgenehmigung beseitigt oder beseitigen lässt, 6. ohne Genehmigung Lichtbild-, Film oder Tonbandaufnahmen macht oder ohne Erlaubnis Ehrensalt gibt. (2) Außerdem kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften der Grabmal- und Grabpflegeordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zuwiderhandelt dadurch, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärgernis erregende Inschriften auf der Grabstätte anbringt (§ 3 Abs. 3), 2. ohne Genehmigung Grabmale (§ 4) sowie Steineinfassungen (§ 12 Abs. 3) errichtet, ändert, versetzt, erneuert oder Tünchungen, Änderungen der Fassade, der Höhe und der Abdachung von architektonischen Überbauten durchführt sowie Grabmale vor Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern oder des Grabnutzungsrechts bei Wahlgräbern entfernt, 3. entgegen § 5 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 3 vor Erteilung der Genehmigung mit Arbeiten beginnt, 4. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, trotz Anweisung der Stadt nicht in Stand setzt oder entfernt (§ 8 Abs. 2), 5. mit Ausnahme des Waldfriedhofes und des Friedhofes Luitpoldhöhe zwischen den Gräbern Platten verlegt oder eine Pflasterung vornimmt (§ 17 Abs. 1), 6. nicht erlaubten Grabschmuck im Sinne des § 18 Abs. 1 anbringt, 7. Gefäße entgegen den Bestimmungen des § 19 aufstellt, 8. das Grab nicht sauber hält (§ 22), 9. ohne Genehmigung Bänke oder andere Sitzgelegenheiten aufstellt (§ 23). <p>(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>5. das Grabmal entgegen § 33 nicht entfernt bzw. ein Grabmal ohne Entfernungsgenehmigung beseitigt oder beseitigen lässt, 6. ohne Genehmigung Lichtbild-, Film oder Tonbandaufnahmen macht oder ohne Erlaubnis Ehrensalt gibt. 7. gegen die Vorfahrtspflicht nach § 14 a verstößt (2) Außerdem kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften der Grabmal- und Grabpflegeordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zuwiderhandelt dadurch, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärgernis erregende Inschriften auf der Grabstätte anbringt (§ 3 Abs. 3), 2. ohne Genehmigung Grabmale (§ 4) sowie Steineinfassungen (§ 12 Abs. 3) errichtet, ändert, versetzt, erneuert oder Tünchungen, Änderungen der Fassade, der Höhe und der Abdachung von architektonischen Überbauten durchführt sowie Grabmale vor Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern oder des Grabnutzungsrechts bei Wahlgräbern entfernt, 3. entgegen § 5 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 3 vor Erteilung der Genehmigung mit Arbeiten beginnt, 4. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, trotz Anweisung der Stadt nicht in Stand setzt oder entfernt (§ 8 Abs. 2), 5. mit Ausnahme des Waldfriedhofes und des Friedhofes Luitpoldhöhe zwischen den Gräbern Platten verlegt oder eine Pflasterung vornimmt (§ 17 Abs. 1), 6. nicht erlaubten Grabschmuck im Sinne des § 18 Abs. 1 anbringt, 7. Gefäße entgegen den Bestimmungen des § 19 aufstellt, 8. das Grab nicht sauber hält (§ 21), 9. ohne Genehmigung Bänke oder andere Sitzgelegenheiten aufstellt (§ 22). 	
--	---	--

<p>§ 36 Inkrafttreten Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungssatzung vom 18.04.2013 außer Kraft</p>	<p>(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>§ 36 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10.07.2017 und die Grabmal- und Grabpflegeordnung zur Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (GrabmalO) vom 10.07.2017 (AMBl. Nr. 16 vom 04.08.2017, geändert durch Satzung vom 05.12.2017, AMBl. Nr. 26 vom 15.12.2017) außer Kraft.</p>	
Grabmalordnung		
<p>§ 1 Grundsätzliches (1) Bei der Ausgestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes, die Eigenart der Umgebung des Grabes, sowie auf das gesamte Gepräge des Friedhofs und des Friedhofsteils Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne irgendeine Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der</p>	<p>§ 1 Grundsätzliches (1) Bei der Ausgestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes, die Eigenart der Umgebung des Grabes, sowie auf das gesamte Gepräge des Friedhofs und des Friedhofsteils Rücksicht zu nehmen. Als Mindestbeschriftung muss jedes Grab den Namen des Grabnutzungsberechtigten oder des zuletzt Bestatteten aufweisen.</p>	

<p>Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt</p> <p>(3) Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall entsprechende Anordnungen zu treffen, die dem Grundsatz nach Abs. 1 entsprechen.</p>	<p>(4) Urnen werden in der Regel unterirdisch beigesetzt. Ausnahmsweise werden Urnen oberirdisch in städtischen Urnenkammern/-stelen/-wänden beigesetzt. Urnenbeisetzungen in privaten Stelen und die Errichtung privater Stelen sind nicht zulässig. Ausnahmegenehmigungen für die Errichtung und Beisetzung in privaten Stelen sind nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind bereits errichtete privaten Urnenstelen, die Bestandsschutz haben.</p>	<p>Verwaltungsvereinfachung; Klarstellung der verschiedenen Urnenbeisetzungsarten</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Als Grabmal gelten Grabzeichen aller Art, die auf Dauer an einer Grabstätte angebracht werden. Als Grabstätten gelten auch die Urnenkammern in den Urnenstelen und den Urnenmauern.</p> <p>(2) Zugelassen sind Grabmale aus Holz, Stein, Kunststein, Glas oder Metall. Erlaubt sind auch Grabplatten auf den Erd- und Urnengräbern, wobei das Material Satz 1 entsprechen muss.</p> <p>(3) Die Front- bzw. Verschlussplatten bei den Urnenstelen und den Urnenmauern können frei gestaltet werden. Die Größe der Platten darf die vorgegebene Öffnung nicht über- oder unterschreiten und muss als Mindestbeschriftung den Namen des</p>	<p>(3) Die Front - bzw. Verschlussplatten bei den Urnenstelen und den Urnenmauern werden von der Stadt gestellt. Als Mindestbeschriftung muss die Platte den Namen des Grabnutzungsberechtigten oder des zuletzt Bestatteten aufweisen.</p>	<p>Anpassung an Praxis</p>

<p>Grabnutzungsberechtigten oder des zuletzt Bestatteten aufweisen.</p> <p>(4) Die Beschriftung der Verschlussplatten kann bereits zu Lebzeiten, muss aber spätestens vier Wochen nach der ersten Beisetzung erfolgen.</p>	<p>(4) Die Beschriftung der Verschlussplatten kann bereits zu Lebzeiten, muss aber spätestens 3 Monate nach der ersten Beisetzung erfolgen.</p> <p>(5) Die Gestaltung der Verschlussplatte muss der Würde des Grabmals entsprechen. Dies ist i.d.R. durch das Anbringen einzelner Buchstaben gegeben. Abweichungen benötigen der Genehmigung.</p>	<p>Anpassung an Praxis</p>
<p>§ 3 Einordnungsgebot</p> <p>(1) Jedes Grabmal muss sich dem Friedhofsteil, in dem es aufgestellt oder angebracht wird, einordnen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.</p> <p>(2) Grabmale an Wandgräbern dürfen die Wandhöhe nicht überragen.</p> <p>(3) Ärgernis erregende Inschriften dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden.</p>	<p>(1) Jedes Grabmal muss sich dem Friedhofsteil, in dem es aufgestellt oder angebracht wird, einordnen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

	(4) Das Einordnungsgebot gilt analog für alle Arten von Urnenkammern.	
<p>§ 4 Genehmigungspflicht (1) Die Errichtung, Änderung, Versetzung und Erneuerung von Grabmalen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Auf sie besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Anforderungen dieser Grabmal- und Grabpflegeordnung erfüllt sind.</p> <p>(2) Eine Genehmigung der Stadt ist auch einzuholen für Tünchungen, Änderungen der Fassade, der Höhe und der Abdachung von architektonischen Überbauten.</p> <p>(3) Die Entfernung des Grabmals bedarf der Genehmigung der Stadt Amberg.</p>	<p>§ 4 Genehmigungspflicht (1) Die Errichtung, Änderung, Versetzung und Erneuerung von Grabmalen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Auch provisorische Grabmale bedürfen der Genehmigung. Der Antrag ist schriftlich durch den Nutzungsberechtigten oder von einer dieser beauftragten Person zu stellen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen. Auf sie besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Anforderungen dieser Grabmal- und Grabpflegeordnung erfüllt sind.</p> <p>(2) Eine Genehmigung der Stadt ist auch einzuholen für Tünchungen, Änderungen der Fassade, der Höhe und der Abdachung von architektonischen Überbauten.</p> <p>(3) Die Entfernung des Grabmals bedarf der Genehmigung der Stadt Amberg.</p>	Verwaltungsvereinfachung
<p>§ 5 Genehmigungsvoraussetzungen (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 ist vom Grabnutzungsberechtigten und von einem Bevollmächtigten der ausführenden Firma zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Fertigung unter Angabe von Material und Art der Bearbeitung einzureichen, aus der alle für die Beurteilung erforderlichen Einzelheiten inkl. der notwendigen technischen Angaben ersichtlich sein müssen. Bei Bedarf sind Zeichnungen in größerem Maßstab und eventuell Modelle vorzulegen.</p>	<p>(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 ist vom Grabnutzungsberechtigten und von einem Bevollmächtigten der ausführenden Firma zu unterzeichnen und muss mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Maßnahmenbeginn eingereicht werden. Zudem ist die geplante Ausführungszeit im Antrag zu nennen.</p>	Anpassung an Praxis

<p>(3) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit dem Arbeiten im Friedhof nicht begonnen werden.</p>	<p>(3) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten im Friedhof nicht begonnen werden.</p>	
<p>§ 6 Ausführung der Grabmale (1) Die Ausführung eines Grabmals darf nur im Rahmen des von der Stadt Amberg erlassenen Genehmigungsbescheides erfolgen. (2) Der Genehmigungsbescheid samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof dem Friedhofsvorarbeiter unaufgefordert vorgezeigt werden. Dieser prüft, ob das Grabmal den Bedingungen des Genehmigungsbescheides entspricht. Das errichtete Grabmal wird vom Friedhofsvorarbeiter abgenommen. (3) Die Arbeiten sind gem. TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. (4) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind.</p>		
<p>§ 7 Material und Gestaltung (1) Als Werkstoff für die Grabmale sind alle Natur- und Kunststeine sowie Holz, Glas oder Metall zugelassen, soweit sie in werkgerechter Ausführung gefertigt und von einem anerkannten Fachbetrieb aufgestellt werden. (2) Gegenstände, Zeichen, Bilder und Inschriften, welche gegen die Würde und Eigenart eines Friedhofes verstoßen, dürfen nicht angebracht werden. (3) Grabsteine über 1,50 m Gesamthöhe sind nicht gestattet. Die Stadt kann jedoch Ausnahmen für Grabkreuze oder für künstlerisch wertvolle bzw. denkmalgeschützte Grabmale zulassen. Grabmale bis zu 1 m Gesamthöhe müssen eine Mindeststärke von 0,12 m,</p>		

<p>Grabmale über 1 m Gesamthöhe 0,14 m haben. Die Breite der Grabmale ergibt sich aus der vorgegebenen Grabbreite.</p>		
<p>§ 8 Standfestigkeit der Grabmale, Fluchtlinien (1) Stehende Grabmale sind am Kopfende des Grabes auf einem der Größe des Grabmals entsprechenden Fundament standfest aufzustellen. (2) Der ausführende Steinmetz hat der Friedhofsverwaltung die Überprüfung der Standsicherheit (Druckprobe 500 N/50 kg) unaufgefordert nachzuweisen. Der Nachweis der Standsicherheit ist auch nach Reparaturarbeiten am Grabmal zu führen. (3) Die Stadt kann den Nutzungsberechtigten anweisen, Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, unverzüglich in Stand zu setzen oder zu entfernen. (4) Auf dem Dreifaltigkeits- und dem Katharinenfriedhof sowie auf den Friedhöfen in Ammersricht und Luitpoldhöhe ist es gestattet, zwischen den Erdgräbern auch Urnengräber mit den Maßen 150 mal 90 cm bzw. 120 mal 60 cm neu anzulegen. In solchen Fällen ist die für die Aufstellung der Grabmale vorgegebene Fluchtlinie nur auf der Kopfseite (Grabsteinseite) einzuhalten.</p>	<p>(2) Der ausführende Steinmetz hat der Friedhofsverwaltung die Überprüfung der Standsicherheit (Druckprobe 500 N/50 kg) unaufgefordert innerhalb von 6 Wochen nach Errichtung des Grabmals nachzuweisen. Der Nachweis der Standsicherheit ist auch nach Reparaturarbeiten am Grabmal zu führen. Sollte dies nicht geschehen, erfolgt dies ohne weitere Aufforderung seitens der Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten.</p>	<p>Verwaltungsvereinfachung</p>
<p>§ 9 Geschützte Grabmale Künstlerisch, geschichtlich oder ortsgeschichtlich wertvolle Grabmale stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt.</p>		
<p>§ 10 Provisorien</p>	<p>§ 10 Provisorien</p>	<p>Verwaltungsvereinfachung</p>

<p>Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann und soll ein Provisorium aufgestellt werden, das als Mindestbeschriftung Vor- und Zuname des zuletzt Bestatteten aufweisen muss. Unansehnlich gewordene Provisorien können entschädigungslos durch die Stadt entfernt werden, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Aufstellung. Die Aufstellung eines Provisoriums bedarf keiner Genehmigung</p>	<p>Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal ist frühestens 3 Monate, aber spätestens 6 Monate nach Beisetzung ein Provisorium aufzustellen, das als Mindestbeschriftung Vor- und Zuname des zuletzt Bestatteten aufweisen muss. Unansehnlich gewordene Provisorien können entschädigungslos durch die Stadt entfernt werden, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Aufstellung. Die Aufstellung eines Provisoriums bedarf einer Genehmigung</p>	
<p>§ 11 Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen</p> <p>(1) Grabmale, die wegen der Öffnung eines Grabes oder aus einem anderen Grund nur vorübergehend entfernt wurden, müssen innerhalb von sechs Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, wenn die Boden- und Wetterverhältnisse dies zulassen. In der Zwischenzeit ist das Grabmal vom Friedhof zu entfernen oder an einem von der Stadt bezeichneten Platz zu lagern.</p> <p>(2) Grabmale dürfen an einer anderen Grabstätte nur dann wieder verwendet werden, wenn sie den Anforderungen an die Gestalt und an die öffentliche Sicherheit entsprechen. Dies wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 geprüft</p>	<p>§ 11 Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen</p> <p>(1) Grabmale, die wegen der Öffnung eines Grabes oder aus einem anderen Grund nur vorübergehend entfernt wurden, müssen innerhalb von fünfzehn Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, wenn die Boden- und Wetterverhältnisse dies zulassen. In der Zwischenzeit ist das Grabmal vom Friedhof zu entfernen oder an einem von der Stadt bezeichneten Platz zu lagern.</p> <p>(2) Grabmale dürfen an einer anderen Grabstätte nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen an die Gestalt und an die öffentliche Sicherheit entsprechen. Dies wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 geprüft</p>	
<p>§ 12 Allgemeines</p> <p>(1) Grabeinfassungen müssen der Grabstätte angepasst sein. Sie dürfen weder die Nachbargrabstätten noch das Gesamtbild des Friedhofsteils beeinträchtigen.</p> <p>(2) Pflanzliche Einfassungen der Grabstätten sind mit Ausnahme im Waldfriedhof zugelassen. Sie dürfen eine Höhe von 30 cm einschließlich der Höhe des Grabbeets (§ 15 Abs. 1) nicht überschreiten und nicht über die Grabstätte hinausragen.</p>	<p>(2) Pflanzliche Einfassungen der Grabstätten sind mit Ausnahme im Waldfriedhof zugelassen. Sie dürfen eine Höhe von 30 cm einschließlich der Höhe des Grabbeets (§ 15 Abs. 2) nicht überschreiten und nicht über die Grabstätte hinausragen.</p>	

<p>(3) Zulässige Steineinfassungen sind genehmigungspflichtig; §§ 4 und 5 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Einfassungen aus anderem Material sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Amberg.</p>		
<p>§ 13 Sondervorschriften für einzelne Friedhöfe Waldfriedhof: (1) Nur das Grabbeet (§ 15 Abs. 1) wird eingefasst. Die Einfassungen an den Außenseiten erfolgen durch einen Kantenstein, 10 cm breit, die Bänder zwischen den Grabbeeten durch ein 20 cm breites Plattenband. Sie werden bodenbündig ohne jeden Überstand von der Stadt Amberg nach Belegung einer Grabreihe verlegt. (2) Die Fundamentierung für die Grabmale wird von der Stadt erstellt.</p>	<p>(3) in von der Friedhofsverwaltung festgelegten Abteilungen können von Abs. 1 und 2 Ausnahmen erteilt werden.</p>	<p>Verwaltungsvereinfachung</p>
<p>§ 14 Einhaltung der Grabgröße (1) Bei der Anlage und Gestaltung eines Grabes ist das festgelegte Grabmaß (§§ 18 Abs. 2 und 3, 20,21 Friedhofs- und Bestattungssatzung) einzuhalten. (2) Im Waldfriedhof darf auf der Grundlage des Belegungsplanes die Bepflanzung des Grabbeetes (§ 15 Abs. 1) in den Abteilungen A I mit A III, B I mit B III und C I mit C III folgende Maße nicht überschreiten: a) Familiengräber: einstellig: Länge 1,20 m Breite 1,05 m zweistellig: Länge 1,20 m Breite 2,30 m b) Kindergräber: Länge 0,50 m Breite 0,70 m c) Urnengräber: Länge 0,70 m Breite 0,70 m</p>		
<p>§ 15 Grabbeet (1) Das Grabbeet ist der Teil der Grabstätte, der dem Grabnutzungsberechtigten zur Gestaltung überlassen ist.</p>		

<p>(2) Das Grabbeet darf nicht über 15 cm hoch sein.</p> <p>(3) Abweichend hiervon ist im Waldfriedhof das Grabbeet bodenbündig anzulegen.</p> <p>(4) Nicht zugelassen sind grundsätzlich alle Arten von Muscheln, Silberkies und Kalksteinsplitt auf dem Grabbeet</p>		
<p>§ 16 Bepflanzung</p> <p>(1) Zur Bepflanzung dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.</p> <p>(2) Die Bepflanzung ist flächig zu halten unter Bevorzugung von Boden bedeckenden, niedrigen, möglichst immergrünen Pflanzen.</p> <p>(3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt durchgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(4) Bäume und Sträucher (Gehölze) dürfen auf ein Grab nur gepflanzt werden, wenn dadurch das Grabmal nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(5) Nicht nur vorübergehend gesetzte Bäume auf und neben den Gräbern gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Stadt über. Diese Bäume dürfen daher nur mit Genehmigung der Stadt beseitigt bzw. verändert werden.</p> <p>(6) Liegende Grabmale dürfen nur mit polsterartigen oder kriechenden immergrünen Gewächsen umpflanzt werden.</p> <p>(7) Anpflanzungen und Gehölze, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gepflanzt wurden und trotz schriftlicher Aufforderung von den Grabnutzungsberechtigten und Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Stadt ohne Entschädigung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten beseitigen.</p>		
<p>§ 17 Gestaltung der Flächen zwischen den Gräbern</p>		

<p>(1) Mit Ausnahme des Waldfriedhofes und des Friedhofs Luitpoldhöhe ist es den Grabnutzungsberechtigten untersagt, zwischen den Gräbern Platten zu legen. Eine Pflasterung ist unzulässig.</p> <p>(2) Flächen zwischen den Gräbern dürfen nur mit Kies bestreut werden, im Waldfriedhof sind die Zwischenräume mit Grasflächen bedeckt.</p>		
<p>§ 18 Nichterlaubter Grabschmuck</p> <p>(1) Es ist nicht erlaubt, Schmuck aus nicht-pflanzlichen Stoffen, der gegen die Eigenart und Würde des Friedhofs verstößt, an Gräbern aufzustellen, Gestelle zur Befestigung von Kränzen und anderem Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen, der Eigenart von Gräbern widersprechende Gefäße auf den Gräbern oder Grabmalen aufzustellen.</p> <p>(2) Nicht erlaubten Grabschmuck, der trotz schriftlicher Aufforderung von dem Grabnutzungsberechtigten nicht entfernt wird, kann die Stadt ohne Entschädigung und auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen.</p>	<p>(3) Die Aufstellung von Grabschmuck an Sammelgrabstätten ist nicht erlaubt. Dort abgelegter Grabschmuck wird ohne Aufforderung durch das Friedhofsamt entfernt.</p>	<p>Anpassung an Verwaltungspraxis</p>
<p>§ 19 Vorübergehender Grabschmuck</p> <p>Auf den Gräbern dürfen Pflanzen und Schnittblumen in Töpfen, Schalen oder Vasen aufgestellt werden, wenn diese Gefäße in Material, Form und Größe in einem angemessenen Verhältnis zur Grabstätte stehen.</p>		
<p>§ 20 Gießwasser</p> <p>Zur Pflege der Grabstätten darf aus den vorhandenen Brunnen und Schöpfbecken kostenlos Gießwasser entnommen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.</p>		
<p>§ 21 Sauberhalten der Gräber</p>		

<p>Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige unbrauchbar oder unansehnlich gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abfallplätze zu schaffen. Die Stadt ist berechtigt, solche Gegenstände ohne Entschädigung zu entfernen.</p>		
<p>§ 22 Bänke Bänke oder andere Sitzgelegenheiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt und nur an Plätzen, die die Stadt bestimmt, aufgestellt werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.</p>		